

Biometrie im Spannungsfeld des Datenschutzes

mag. iur. Maria Winkler
IT & Law Consulting GmbH

Agenda

- Biometrie und Menschenwürde
- Biometrie und Datenschutz
- Sind biometrische Daten Personendaten?
- Einsatz von Biometrie durch Private
- Einsatz von Biometrie durch den Staat
- Verantwortung
- Segen oder Fluch?

Biometrie und Menschenwürde

- Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen (Art. 7 BV)
- Der Mensch darf nicht als Objekt, Nummer oder Ware betrachtet werden
- Eine flächendeckende Erfassung biometrischer Daten aller EinwohnerInnen ohne Zweckbindung wäre z.B. verfassungswidrig

Biometrie und Datenschutz

- Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz
- Geschützt werden nicht die Daten, sondern die Person, zu welcher die Daten gehören

Personendaten

- Personendaten sind Daten, welche eine Aussage über eine bestimmte, oder eine bestimmbare Person machen

Besonders schützenswerte Personendaten

- Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 3 lit. c DSGVO)

Persönlichkeitsprofil

- Eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt
- Bei besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen besteht eine besonders grosse Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen

Bearbeitungsprinzipien (1)

- **Rechtmässigkeit:** Die Bearbeitung der Personendaten im privaten Bereich benötigt einen Rechtfertigungsgrund (Einwilligung, vertragliche Beziehung)
- Im öffentlichen Bereich ist die Bearbeitung nur auf Grund einer formellen Rechtsgrundlage erlaubt (Legalitätsprinzip)

Bearbeitungsprinzipien (2)

- **Bearbeitung nach Treu und Glauben:** Die Datenbeschaffung soll für die betroffene Person erkennbar sein und die Bearbeitung soll transparent erfolgen

Bearbeitungsprinzipien (3)

- **Zweckbindung:** Personendaten dürfen nur zu dem bei der Erhebung angegebenen oder ersichtlichen Grund bearbeitet werden
- **Verhältnismässigkeit:** Die Bearbeitung hat sich auf das objektiv Notwendige zu beschränken

Sind biometrische Daten Personendaten?

- Biometrische Rohdaten sind körpereigene, einmalige Kennzeichen und untrennbar mit einer bestimmten Person verbunden
- Rohdaten wie z.B. der Fingerabdruck, das Gesichtsbild, etc. sind daher in jedem Fall als Personendaten zu qualifizieren

Sind biometrische Daten besonders schützenswerte Daten?

Sie fallen dann unter die besonders schützenswerten Personendaten, wenn

- sie z.B. im Strafverfahren verwendet werden
- mit ihrer Hilfe Persönlichkeitsprofile erstellt werden können
- damit z.B. auf die Rasse, die Ethnie, Religion, Krankheiten, etc. der betroffenen Person geschlossen werden kann

Sind Templates Personendaten?

- Aus den Templates lassen sich die biometrischen Rohdaten nicht rekonstruieren
- Templates werden dann zu Personendaten, wenn auf Grund von Zusatzinformationen (Name, Adresse, etc.) oder auf Grund von möglichen Verknüpfungen auf die betroffene Person geschlossen werden kann

Der Einsatz von Biometrie durch Private

Einsatzszenarien

- Zutritts- und Zugriffskontrollen
- Authentifizierung (z. B. im eBanking)
- Sicherung von Anlagen
- etc.

Der Einsatz von Biometrie durch den Staat

Einsatzszenarien

- Reisepass
- Strafverfolgung und Strafvollzug
- Asylverfahren
- Visaerteilung
- Gesundheitswesen
- eGovernment

Rechtmässigkeit

- Im privaten Bereich ist für die Bearbeitung biometrischer Daten grundsätzlich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen
- Im öffentlichen Bereich dürfen biometrische Daten ohne Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage nicht erhoben und bearbeitet werden

Beispiel Pass 06

- Die Rechtsgrundlage ist im Ausweisgesetz (AwG) sowie in der Verordnung (VAwG) enthalten (Vernehmlassungsentwurf Juni 2005)
- *„Er kann überdies biometrische Daten des Inhabers oder der Inhaberin enthalten (digitales Gesichtsbild, Fingerabdruck, Irismuster).....“*

Richtigkeit

- Es sind biometrische Verfahren zu wählen, welche eine möglichst grosse Sicherheit für die Identifikation der betroffenen Person gewährleisten

Die Erhebung biometrischer Daten

- Die Erhebung der biometrischen Daten soll mit Wissen der betroffenen Person erfolgen
- Dies ist in jedem Fall gegeben, wenn die Daten ohne das Zutun der Person gar nicht gewonnen werden können (Fingerabdruck, etc.)

Transparenz

- Die betroffene Person sollte ausreichend darüber aufgeklärt werden, wie die erhobenen biometrischen Daten bearbeitet werden

Überwiegendes Interesse des Staates

- Im öffentlichen Interesse (z.B. aus Gründen der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) ist auch eine Erhebung und Bearbeitung der Daten ohne Wissen und/oder Zustimmung der betroffenen Person möglich
- Aber es sollte **nicht ohne zwingenden Grund** von den genannten Prinzipien abgewichen werden

Verhältnismässigkeit

- Der Einsatz biometrischer Verfahren muss für den angestrebten Zweck geeignet und erforderlich sein
- Es sollen nicht mehr Daten bearbeitet werden, als unbedingt nötig - deshalb sollten wenn immer möglich keine Rohdaten verwendet werden!
- Es sollte auf eine Speicherung der Rohdaten sowie auf eine zentrale Speicherung der Daten verzichtet werden, wenn der angestrebte Zweck auch anders erreicht werden kann

Zweckmässigkeit

- Das System soll so ausgelegt sein, dass eine Änderung des ursprünglichen Bearbeitungszwecks ausgeschlossen wird
- Durch die restriktive Erteilung von Zugriffsberechtigungen unterstützt die Einhaltung des Zweckmässigkeitsgrundsatzes

Sicherheit

- Es ist sicherzustellen, dass die biometrischen Daten nicht „abgehört“ oder manipuliert werden können
- Wenn möglich, dann sollen die Daten verschlüsselt abgelegt werden
- Eine Löschung der biometrischen Daten hat physikalisch und nicht nur logisch zu erfolgen

Verantwortung

- Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die Stelle, welche die Daten erhebt und bearbeitet
- Die Technologie soll unterstützen, letztendlich kommt es aber auf eine „Gesamtbeurteilung“ an (Zugriffsrechte, Wahl des Parameters für Identifikation, etc.)

Segen oder Fluch?

- Ob der Einsatz von Biometrie datenschutzkonform erfolgt ist in jedem Fall individuell zu beurteilen
- Werden bei der Gestaltung der biometrischen Systeme die genannten Rahmenbedingungen eingehalten, dann werden diese nicht zu einer Gefahr für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern erhöhen die Datensicherheit

Haben Sie Fragen ?

mag. iur. Maria Winkler
IT & Law Consulting GmbH
Schanz 4
6300 Zug
www.itandlaw.ch